



Verbindliche Richtlinie für die Ausbildung zum Bahnbeobachter im DWZRV

– Neue Version gültig ab dem 01.01.2016

Teil 1: Voraussetzungen

- 1.1. Zuverlässigkeit, eine vorbildliche, von den Mitgliedern anerkannte Haltung und persönliche Unabhängigkeit.
- 1.2. Der Bewerber muss mindestens 2 Jahre Mitglied im DWZRV sein.
- 1.3. Die Bewerbung zur Ausbildung zum Bahnbeobachter ist der Sportkommission im DWZRV formlos mitzuteilen und mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche werden von der Sportkommission im DWZRV nach Maßgabe der Satzung des DWZRV behandelt. Es besteht kein Anspruch auf Ausbildung zum Bahnbeobachter.

Teil 2: Ausbildung.

- 2.1. Der Bewerber bearbeitet ein von der Kommission für den Windhund-Sport gestelltes Thema schriftlich in einem Zeitraum von 6-8 Wochen nach Zustellung. (Vorprüfung) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 2.2. Nach bestandener Vorprüfung erhält der Bewerber eine Anwärterkarte.
- 2.3. Er leistet mindestens 6 Anwartschaften bei Windhundrennen im DWZRV. Dabei wird der Bahnbeobachteranwärter von einem erfahrenen, lizenzierten Bahnbeobachter ausgebildet. Hiervon müssen 2 Anwartschaften bei Internationalen Rennen erbracht werden. Es können nur Veranstaltungen als Anwartschaften angerechnet werden mit einer Teilnehmerzahl von mind. 50 Hunde. 3 Anwartschaften hat der Anwärter ohne eigene gemeldete Hunde zu absolvieren, damit er über die gesamte Veranstaltung eingesetzt werden kann.
Über die Anwartschaften fertigen die jeweiligen Ausbildungs-BB detaillierte Anwartschaftsberichte. Dieser Bericht wird vom Rennleiter unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt. Alle Anwartschaften sind in der Anwärterkarte zu dokumentieren.
- 2.4. Über die sechs Anwartschaften betrachtet, sollten insgesamt ca. 4-6 Meldungen vorgefallen und vom Anwärter korrekt gemeldet worden sein.
- 2.5. Sollte im Ausbildungszeitraum ein BB-Meeting stattfinden, ist die Teilnahme erforderlich.

Teil 3: Prüfung

- 3.1. Die Sportkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung oder ob weitere Anwartschaften vorher erforderlich sind.
- 3.2. Die praktische Prüfung wird von einem Mitglied der Sportkommission oder von einem von der Sportkommission bestimmten Ausbildungs-Schiedsrichter abgenommen. Die Prüfung ist bei einem nationalen oder einem internationalen Rennen (keine Titelveranstaltungen) abzunehmen. Sie umfasst alle Themenbereiche eines Windhundrennens.
Über die praktische Prüfung ist vom abnehmenden Ausbildungs-Schiedsrichter ein detaillierter Prüfungsbericht zu fertigen und unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission zu schicken. Die Sportkommission entscheidet mehrheitlich über das Ergebnis der Prüfung, oder über die weitere Ausbildung des Bewerbers.
- 3.3. Wurde die schriftliche oder praktische Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
- 3.4. Die Ausbildung zum Bahnbeobachter muss in 18 Monaten abgeschlossen sein. Auf begründeten Antrag kann die Sportkommission die Ausbildungszeit verlängern.
- 3.5. Gegen die Entscheidung der Prüfer besteht kein Einspruchsrecht.

Teil 4: Lizenzierung

- 4.1. Die Sportkommission schlägt im Namen des DWZRV den BB-Anwärter zur Lizenzierung beim VDH vor.
- 4.2. Nach Erhalt der Lizenzkarte vom VDH ist der neue Bahnbeobachter berechtigt, nationale und internationale Rennen zu richten.
- 4.3. Die Lizenz ist jährlich beim Vors. der Sportkommission zu verlängern. Mindestens sollte im laufenden Lizenzjahr 1 BB Einsatz nachgewiesen werden.

Überarbeitet durch die Sportkommission, 19. November 2015